



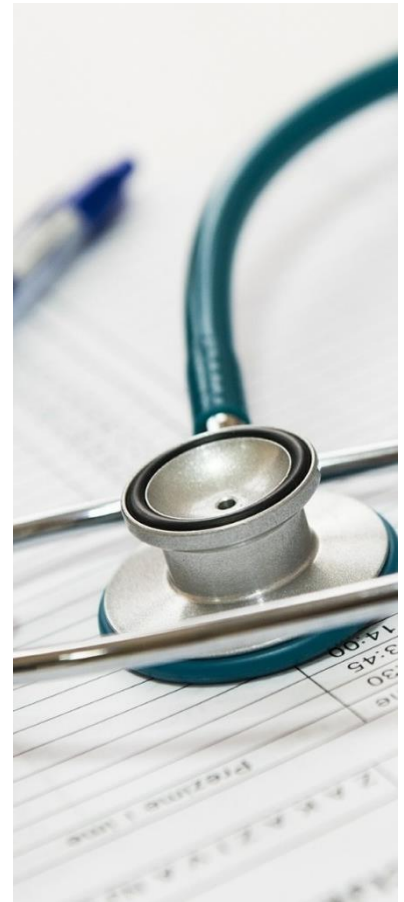
# Mutter-/Vater-Kind- Kur

Stand: 04/2023

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfefähigkeit zu stationären Kuren in Einrichtungen des Müttergenesungswerks und Mutter-/Vater-Kind-Kuren geben.

Die rechtliche Grundlage bildet § 6a BVO NRW.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann.





<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Anerkennungsverfahren .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Einrichtung .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Dauer der Maßnahme und Beginn .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Höhe der Kostenübernahme .....</b>	<b>4</b>
4.1 Unterkunft, Verpflegung und Behandlung .....	4
4.2 Kosten einer Begleitperson .....	4
4.3 Fahrtkosten .....	4
4.4 Besonders zu beachten.....	5



## 1. Anerkennungsverfahren

Um eine Beihilfe zu einer stationären Kur in Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder Mutter-/Vater-Kind-Kur zahlen zu können, muss diese **vor Antritt** von der Beihilfestelle anerkannt werden. Reichen Sie bitte hierfür bei der Beihilfestelle einen formlosen Antrag ein.

Legen Sie diesem Antrag eine ärztliche **Notwendigkeitsbescheinigung** bei. Aus dieser muss hervorgehen, warum die Maßnahme notwendig ist.

Die Beihilfestelle wird dann die Notwendigkeit der Maßnahme durch den zuständigen amtsärztlichen Dienst prüfen lassen. Über die Einleitung dieses Verfahrens werden Sie schriftlich informiert.

Ist im Jahr der Antragstellung oder in den drei vorherigen Jahren bereits eine Rehabilitationsmaßnahme (stationär oder ambulant - einschließlich Heilkur) durchgeführt worden, so wird der amtsärztliche Dienst auch prüfen, ob die Durchführung der beantragten Maßnahme trotz des kurzen Zeitabstandes aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig ist.

Diese Frist gilt nicht, wenn die Maßnahme ausschließlich auf Grund der Erkrankung eines Kindes notwendig wird.

Im Regelfall wird der amtsärztliche Dienst Sie und ggf. Ihr Kind zu einer Untersuchung einladen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Beihilfestelle keinen Einfluss auf den Untersuchungstermin hat. Die Kosten für das amtsärztliche Gutachten sind beihilfefähig.

Hat der amtsärztliche Dienst die Notwendigkeit bejaht, erhalten Sie einen **Anerkennungsbescheid**. Bitte lesen Sie sich diesen Bescheid einschließlich der beigefügten Hinweisblätter sorgfältig durch. Er enthält wichtige Informationen und rechtliche Hinweise.

Warten Sie bitte immer den Anerkennungsbescheid der Beihilfestelle ab, bevor Sie mit der Maßnahme beginnen, da sonst keine Beihilfe gezahlt werden kann.

Eine nachträgliche Anerkennung ist nicht - auch nicht ausnahmsweise - möglich.

Lehnt die Beihilfestelle aufgrund der Entscheidung des amtsärztlichen Dienstes die Notwendigkeit der Maßnahme ab, so kann Ihnen zu den Kosten der Maßnahme - mit Ausnahme von ggf. in Rechnung gestellten Kosten für ärztliche Leistungen, Heilbehandlungen sowie Arzneimittel - keine Beihilfe gezahlt werden.

## 2. Einrichtung

Voraussetzung für die Zahlung einer Beihilfe ist, dass die Maßnahme in einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes oder in einer gleichartigen Einrichtung, die Leistungen in Form einer Mutter-/Vater-Kind-Kur erbringt (§§ 24 und 41 Abs. 1 SGB V) durchgeführt wird und die Einrichtung über einen Versorgungsvertrag nach § 111a SGB V verfügt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen sowie das Bestehen und die Höhe der Preisvereinbarung muss von der Einrichtung bescheinigt werden. Hierzu wird Ihnen die Beihilfestelle einen Erklärungsvordruck zuschicken, den Sie bitte für eine abschließende und zügige Beihilfefestsetzung zeitnah ausgefüllt zurücksenden.

## 3. Dauer der Maßnahme und Beginn

Die Maßnahme wird im Regelfall für einen Zeitraum von 23 Kalendertagen einschließlich der Reisetage (bei chronisch kranken Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 30 Kalendertagen)



anerkannt. Kosten einer Verlängerung der Maßnahme können nicht als beihilfefähig anerkannt werden.

Bitte treten Sie die Rehabilitationsmaßnahme spätestens **sechs Monate** nach erfolgter Anerkennung an, da die Anerkennung sonst ihre Gültigkeit verliert. Die Maßnahme muss nach Ablauf von sechs Monaten erneut beantragt werden.

## 4. Höhe der Kostenübernahme

Ist die Maßnahme anerkannt worden, so sind die Aufwendungen in folgendem Umfang beihilfefähig:

### 4.1 Unterkunft, Verpflegung und Behandlung

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Behandlung in Höhe der **Preisvereinbarung**, die die Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger geschlossen hat (Pauschale).

#### **Wichtiger Hinweis:**

Werden neben der Preisvereinbarung (Pauschale) die

- ärztlichen Leistungen,
- Heilbehandlungen (z. B. Massagen, Bäder, Krankengymnastik) oder
- Arzneimittel

von der Einrichtung gesondert in Rechnung gestellt, können nur 70% der Pauschale als beihilfefähig anerkannt werden.

Sofern die Einrichtung über **keine Preisvereinbarung** (Pauschale) mit einem Sozialversicherungsträger verfügt, der niedrigste Tagessatz des Hauses für Unterkunft und Verpflegung, höchstens aber 120 EUR.

Ebenso die zusätzlich berechneten Kosten für

- ärztliche Leistungen,
- Heilbehandlungen (z. B. Massagen, Bäder, Krankengymnastik) oder
- Arzneimittel.

### 4.2 Kosten einer Begleitperson

Sofern die behandlungsbedürftige Person schwerbehindert ist und das Merkmal B im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist sowie bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die aus medizinischen Gründen einer Begleitperson bedürfen und dies ärztlich bescheinigt ist, wird zu den Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Kurtaxe ein Zuschuss von 40 Euro täglich gezahlt.

### 4.3 Fahrtkosten

#### Bei Personen mit Wohnsitz in NRW:

Wird die Maßnahme außerhalb von NRW durchgeführt und bestätigt der amtsärztliche Dienst im Voranerkennungsverfahren, dass der Heilerfolg nur durch eine Maßnahme außerhalb von NRW erreicht werden kann, so wird ein Zuschuss zu den Fahrtkosten von einmalig 100 EUR gezahlt.

In allen anderen Fällen beträgt der Zuschuss einmalig 50 EUR.

#### Bei Personen mit Wohnsitz außerhalb von NRW:

Der Zuschuss beträgt einmalig 100 EUR, höchstens aber die tatsächlichen Kosten.



#### **4.4 Besonders zu beachten**

Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Heilbehandlungen sind nicht beihilfefähig. Liegt der Schwerpunkt der Maßnahme auf solchen Heilbehandlungen kann Ihnen zu den Kosten der gesamten Maßnahme keine Beihilfe gewährt werden.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Kurmaßnahme muss durch die Vorlage eines ärztlichen Schlussberichtes oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen werden.

Reichen Sie nach Abschluss der Behandlung einen Beihilfeantrag ein. Diesem legen Sie bitte alle Rechnungen der Maßnahme bei, ggf. auch Rechnungen über ärztliche Leistungen oder Heilbehandlungen sowie alle weiteren Unterlagen, die im Anerkennungsbescheid genannt wurden.